

etwa den II. Vorsitzenden, Herrn Hoffmeister, der eine angebliche Kanzelrede in heiterer Mundart zum besten gab. Im Mittelpunkt der Feier standen die Vorträge des Stuttgarter Solo-Quartetts, zusammengesetzt aus den Herren Gern, Seifert, Leyh und Meiß. Diese vier musikalischen Kunstjünger erfreuten durch ernste und muntere Lieder und wußten besonders durch ihre heiteren Gesänge die Herzen zu entflammen. Da jeder von ihnen auch Solist ist, geizten sie nicht mit Einzelvorträgen, wenigstens hörte ich von Herrn Seifert den Prolog aus Bajazzo und das Lied vom Schwäbischen Fiedelmann, der den Herrgott bittet, auch einmal in Schwaben zu weinen, damit es dort einen Wein gäbe, wie ähnlich in Venedig, den man Lacrimae Christi heißt ... und von Herrn Meiß einige lustige Schnurren, wie die Lumpenglocke und die Wirkung der zeitlichen Helmkehr des Gatten auf seine Ehehälfte. Auch Herr Gern schenkte den Fröhlichen ein paar gefällige Liedchen, die er sich selber begleitete, während sonst Herr Streble jun. am Klavier saß. Die humoristische Speisekarte vom Wiener Keldorfer mußte das Quartett zweimal singen. Ich hatte das Vergnügen, der Unterhaltung beiwohnen zu dürfen, und da es mir gut gefiel und da ich mich wohl fühlte, las ich einige Gedichte von mir vor (darunter auch die Osteruhr!) und rezitierte andere Sachen von Presber, Seidel und Falke. Es wurde natürlich auch getanzt ... und als die Glocke Zwölf geschlagen hatte, war auch für die Uhrmacher die Stunde des Abschieds von den Göttinnen des Gesanges und des Tanzes gekommen.

Hanns Baum.

Torgau. (Zwangsinnung Elbe-Mulde.) Versammlung vom 23. Februar in Torgau unter Vorsitz des Kollegen Kopsch. Nach dem Bericht des Delegierten über die Obermeistertagung des Unterverbandes für die Provinz Sachsen kam der Antrag zur Abstimmung: „Zurücknahme des Austrittes aus dem Unterverband.“ Es wurde beschlossen, vorläufig noch ein Jahr dabeizubleiben und die weiteren Leistungen und die Tätigkeit des Unterverbandes abzuwarten; ein Teil der Mitglieder brachte zum Ausdruck, daß wir früher auch ohne Unterverband ausgekommen seien, und fragten an, was mit den eingegangenen Mitgliederbeiträgen geschieht. Die Unterverbandskasse weist einen Bestand von über 2000 Mk. auf. Die Einkünfte des Zentralverbandes wurden bekanntgegeben und eingehend besprochen. Für Inventurausverkäufe in unserer Branche war keine Meinung. Reklameplakate für das Ostergeschäft sollen beschafft werden, für das Ankleben haben die Kollegen selbst zu sorgen. Gegen den Vertrieb von Uhren und Goldwaren in der hiesigen Reichswehrkaserne seitens eines Leipziger Händlers werden Schritte unternommen. Das sehr gute Weihnachtsgeschäft, wie es in unserer Fachpresse geschildert ist, wurde bewundert, von unserer Innung kann ein gleiches nicht berichtet werden. Die Lehrlingsstammrolle der Innung weist unter etwa 30 Mitgliedern nicht einen Lehrling mehr auf, Gehilfen werden zur Zeit auch nur zwei beschäftigt, ein Zeichen der Zeit und der wirklichen Verhältnisse! Die gemachten Erfahrungen über die im vergangenen Jahre in den Handel gebrachten Runduhren mit elektrischem Aufzug waren sehr verschieden. Ein kleines neues Werkzeug für Taschenuhrreparatur wurde herungereicht. Der Kassierer Kollege Egert erstattete Bericht. Die Einnahmen und Ausgaben wurden einzeln bekanntgegeben. Der Kassenbestand beträgt 71,55 Mk. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt und für seine Kassenführung gedankt. Der alte Vorstand wurde unter den bisherigen Bedingungen wiedergewählt. Im Haushaltplan sind neue Ausgaben nicht vorgesehen. Für dieses Vierteljahr wurde von den Anwesenden 3 Mk. einkassiert, welchen Betrag die fehlenden Kollegen baldigst an den Kassierer abführen mögen. Die Anzahlung eines eventuellen Sterbegeldes hängt von pünktlichen Beitragsleistungen ab. Die Strafen für die in den Versammlungen wiederholt abwesenden Mitglieder wurden von der Versammlung festgesetzt. Verschiedene Kollegen scheinen die festgesetzten Beträge für ihr Fehlen irrtümlicherweise als persönliche Sache des Innungsvorstandes aufzufassen. Auf den in Naumburg stattfindenden Unterverbandstag wurde schon jetzt ganz besonders hingewiesen. Die nächste Innungsversammlung findet in Domnitzsch statt, wozu Kollege Wilhelm Meißner einen Rehbock schießen wird.

I. A.: A. Otto, Schriftführer.

Optikkurse in Süddeutschland. Die nächsten Uhrmacher-Optikkurse in Süddeutschland finden statt: Fortbildungskurs vom 2. bis 7. Mai 1927; Kursus für Fortgeschrittene vom 9. bis 14. Mai 1927. Anmeldungen sind zu richten an den Kurslehrer des WOG. für Süddeutschland Ernst Fischer, Neuenbürg, Württ.

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST

Verschiedenes

Garantiescheine. Von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes sind jetzt neue Garantiescheine fertiggestellt worden. Die Garantiescheine sind sehr vornehm in zwei Farben ausgeführt und auf der Rückseite mit einem sinnvollen Spruch von Ernst von Wildenbruch aus „Meister Balzer“ versehen. Die Garantiescheine kosten 2,75 Mk. für 100 Stück einschließlich Porto.

Die 24-Stunden-Zeit auf den Poststempeln. Die Reichspostverwaltung hat mit der Einführung der 24-Stunden-Zeit auf den Poststempeln begonnen. Die auf dem Hauptpostamt in Berlin aufgegebenen Postsachen werden schon nach der neuen Verkehrszeit abgestempelt. Die Stempel tragen beispielsweise die Aufschrift: „Berlin C 2. 5. 3 27. 18-19“.

Sommerzeit in Frankreich. Durch ein im „Journal officiel“ veröffentlichtes Dekret ordnet der Minister für öffentliche Arbeiten an, daß in der Nacht zum 10. April um 11 Uhr die Uhren um 60 Minuten vorgerückt werden.

Zollvergütung bei Rückwaren. In dem seit 1. Oktober in Kraft befindlichen schweizerischen Bundesgesetz über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 und in der zu diesem Gesetz ergangenen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926 wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei ausländischer Einfuhr verzollter und vom Empfänger bezogener Ware, die aus irgendwelchen Gründen nachträglich an den Absender zurückgeht, auf Ansuchen der Zoll zurückvergütet werden kann, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Ware innerhalb 30 Tagen über das Einfuhrzollamt an den Absender zurückgeht und daß die Rücksendung unverändert, also in gleicher Verpackung und in gleichem Gewichte erfolgt. Diese Vereinbarung ist von der Exportindustrie begrüßt worden.

Es taucht naturgemäß die Frage auf, ob auch in anderen Ländern derartige Vereinbarungen bestehen, z. B. in Argentinien, Belgien, Brasilien, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Italien, Spanien und den Niederlanden. Hierzu ist folgendes zu sagen: Eine ähnliche Bestimmung wie in der Schweiz besteht nur in den Niederlanden. Hier kann der holländische Finanzminister nach Artikel 22 des niederländischen Tarifgesetzes vom 20. Dezember 1924 die Erstattung von Zöllen gewähren, welche einerseits bei der Einfuhr irrtümlich oder durch unabsichtliche Versehen zuviel oder zu Unrecht und die andererseits für eingeführte Gegenstände bezahlt worden sind, welche nicht an den in der Anschrift bezeichneten Kunden abgeliefert oder wieder ausgeführt worden sind. In Argentinien, Belgien, Brasilien und England besteht eine derartige Regelung nicht. Italien lehnt nachträgliche, d. h. nicht unmittelbar bei der Zollabfertigung erhobene oder in einem ordentlichen Zollstreitprotokoll niedergelegten Zollbeschwerden und Anträge auf Rückerstattung von endgültig bezahlten Zöllen grundsätzlich ab, ebensowenig läßt es Billigkeitsgründe gelten. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält auch die spanische Zollordnung. Danach verweigert Spanien die Rückzahlung des Zolles ausdrücklich für den Fall, daß der Empfänger die Ware nicht angenommen hat, oder deren Rücksendung aus anderen Gründen erforderlich wird.

Was die Vereinigten Staaten von Nordamerika anbetrifft, so kommt eine Rückvergütung des Einfuhrzolles für Waren, die nach Entnahme aus dem Zollgewahrsam aus irgendwelchen Gründen wieder an den Exporteur zurückgesandt werden sollen, nach den Bestimmungen des amerikanischen Zollverwaltungsgesetzes nicht in Frage.

Ähnlich wie in den Niederlanden liegen übrigens auch die Verhältnisse in Deutschland. Auf Grund des § 118, Abs. 2, des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 und gemäß § 108 der Reichs-abgabenordnung hat der Reichsfinanzminister durch einen Erlaß vom 7. Dezember 1925 in bestimmten Fällen den Hauptzollämtern die Befugnis erteilt, aus Billigkeitsgründen Zollfreiheit eintreten zu lassen, wenn verzollte Waren wieder ausgeführt werden müssen, weil sie irrtümlich bestellt sind oder der Bestellung nicht entsprochen haben, und wenn nach Auseinandersetzung zwischen Lieferer und Empfänger und mangels eines erheblichen Verschuldens des Lieferers oder Empfängers die Zollbelastung als eine Härte erscheint.

Auch das Genfer internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 23. November 1923 enthält keine Abmachung, in dem erörterten Falle Zollfreiheit eintreten zu lassen. Hier wird die Rückerstattung des bereits gezahlten Zolles bei der Wiederausfuhr nur für solche Waren angeregt, die ununterbrochen unter Zollkontrolle geblieben sind. Man kann sich des Eindruckes nicht verschließen, daß die Vertragschließenden hier mit Rücksicht auf die verschiedenen Bestimmungen einzelner Länder über den in diesem Abkommen festgelegten Rahmen nicht hinausgehen wollen. Derartige Bestimmungen, wie sie in den Niederlanden, in Deutschland und jetzt auch in der Schweiz bestehen, sollten nach Möglichkeit in den Zollbestimmungen aller Länder Aufnahme finden.

(„Konfektionär.“)